

# **Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung**

**der Stadt Gelsenkirchen vom 18.9.1995**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung vom 07.09.1995 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561), die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

(1) Gegenstand dieser Satzung sind die Kosten, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung - Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - der Stadt Gelsenkirchen als Verwaltungsgebühren erhoben werden. Außerdem sind besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der beantragten Leistung entstehen, zu ersetzen.

(2) Verwaltungsgebühren dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder ihn unmittelbar begünstigt.

(3) Diese Satzung gilt nur für die Kosten der Stadt Gelsenkirchen in Angelegenheiten der Selbstverwaltung. Pflichtaufgaben nach Weisung gelten nicht als Angelegenheiten der Selbstverwaltung.

(4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund von bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder von sonstigen Gebührensatzungen der Stadt Gelsenkirchen bleibt unberührt.

## **§ 2 Bemessung der Gebührensätze**

Zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der besonderen Leistung für den Kostenschuldner andererseits, hat ein angemessenes Verhältnis zu bestehen. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen.

## **§ 3 Gebührenbemessungsarten**

Die Gebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der besonderen Leistung oder durch Rahmensätze zu bestimmen.

## **§ 4 Gebührenbemessung**

(1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

- 1 der mit der besonderen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als bare Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes oder der sonstige Nutzen der besonderen Leistung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der besonderen Leistung maßgebend, soweit der Gebührentarif nichts anderes bestimmt.

(3) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen ist für jede Leistung gesondert die Gebühr nach dem zutreffenden Gebührentarif zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so können zwischen 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben werden. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt in diesem Falle höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

(6) Richtet sich in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Gebührenerhebung, so gilt Absatz 5 sinngemäß. In diesem Falle beträgt die Gebühr ein Viertel der Gebühr für die Sachentscheidung.

## **§ 5 Gebührentarif**

Die besonderen Leistungen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden, ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 6 Gebührenfreiheit**

(1) Mündliche Auskünfte unterliegen nicht der Gebührenpflicht.

(2) Von den Gebühren sind befreit

1. das Land NW, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt.
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

(3) Von den Gebühren sind weiter befreit

1. Leistungen auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsoferfürsorge, der Ausbildung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz, der Wiedergutmachung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Anerkennungsgesetz für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, der Blindenhilfe nach landesrechtlichen Bestimmungen, der Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, der Altenhilfe außerhalb der Sozialhilfe, der Fördermaßnahmen für kinderreiche Familien, soweit sie vom Rat der Stadt beschlossen sind, der Hilfen für Besucher aus Vertreibungsgebieten ost- und südostwärts der Bundesrepublik, der Sozialversicherung, des Lastenausgleichs, der Jugendhilfe und des öffentlichen Schulwesens.
2. die Erteilung von Bescheinigungen zur Erlangung von Wohngeld sowie von Arbeitsvergütungen oder -vergünstigungen (z.B. Deputatkohlen).
3. die Erteilung von Zweckentfremdungsgenehmigungen nach Art. 6 § 1 MietRVerbG, wenn die Zweckentfremdung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind außerdem befreit öffentliche Einrichtungen und solche Einrichtungen, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit ist nach den Vorschriften der §§ 17, 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) und der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung zu beurteilen.

## **§ 7**

### **Besondere bare Auslagen**

(1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Kostenschuldner von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- und Zustellungskosten,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. bei Dienstgeschäften entstandene Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(2) Für Auslagen können Vorschüsse erhoben werden. Die Vornahme der Leistungen kann von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden.

(3) Im übrigen gilt für die Erhebung der Auslagen § 8 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 8**

### **Entstehen der Kostenschuld, Fälligkeit der Kosten und Kostenerhebung**

(1) Die Kostenschuld entsteht:

1. mit der Beendigung der Leistung.
2. in den Fällen des § 4 Abs. 4 mit der Rücknahme des Antrages oder der Bekanntgabe der Ablehnung des Antrages.
3. in den Fällen des § 4 Abs. 5 und 6 mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides.

(2) Die Kosten werden ohne förmlichen Bescheid festgesetzt und mit der Beendigung der Leistung fällig. In besonderen Fällen können die Kosten durch förmlichen Kostenbescheid mitgeteilt werden.

(3) Die Quittung der Kostenerhebung kann durch Gebührenmarken, Kassenbon, Kassenquittung oder Gebührenstempel erfolgen.

(4) Werden Schriftstücke versandt, werden die Gebühr und die besonderen baren Auslagen durch Postnachnahme erhoben.

## **§ 9**

### **Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Stadt Gelsenkirchen.

## **§ 10**

### **Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten und der besonderen baren Auslagen ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wen sie unmittelbar begünstigt.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder kostenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Sind mehrere wegen derselben Kosten Kostenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Säumniszuschlag**

Werden bis zum Ablauf des Fälligkeitstages Verwaltungsgebühren oder besondere bare Auslagen nicht entrichtet, so kann ein Säumniszuschlag nach den Vorschriften der Abgabenordnung (§ 240) erhoben werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.10.1995 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 25. Januar 1982 außer Kraft.

---

Die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gelsenkirchen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 18. September 1995

i. V. Rehberg  
Oberbürgermeister

**Gebührentarif**  
**zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gelsenkirchen**  
**vom 18.09.1995**

Lfd. Gegenstand Nr.	Gebühr DM
1. Bescheinigungen	
a) über Erschließungsbeiträge	
1. Ausfertigung	22,00
jede weitere Ausfertigung	6,00
b) steuerliche Unbedenklichkeitsbe- scheinigungen zur Vorlage bei Dritten	
1. Ausfertigung	12,00
jede weitere Ausfertigung	6,00
c) sonstige Bescheinigungen öffentlich-rechtlicher Art	22,00
2. a) Verwaltungsakte wie Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen - ausgenommen Ver- waltungsakte im gemeindlichen Besteuerungsver- fahren -	10,00
b) Genehmigung zur Einsichtnahme in die Hausakten beim Bauordnungsamt für jede angefangene Stunde jedoch höchstens	5,00 20,00
c) Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohn- räumen nach Art. 6 § 1 MietRVerbG je Wohnung	25,00 bis 250,00
d) Erteilung von Negativattesten im Rahmen der Zweckentfremdung von Wohnräumen nach Art. 6 § 1 MietRVerbG je Wohnung bei Entscheidung	
- nach Aktenlage	25,00
- nach Fallstudium mit Ortstermin	75,00
- nach Fallstudium und Ortstermin mit Techniker- beteiligung	150,00
3. a) Abschriften, Auszüge aus Akten, Verträgen, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Karteien, Archivalien sowie Ausferti- gungen und Nebenausfertigungen (zweite und weitere Ausfertigungen von Schriftstücken, Bescheiden, Quittungen) für jede angefangene Seite	
je Seite	10,00
Fotokopie je Seite	2,00

b)	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen gewünscht wird, durch städt. Dienstkräfte - ausgenommen in gemeindlichen Besteuerungsverfahren sowie im Rechtsbehelfsverfahren - für jede angefangene Seite	10,00
c)	Zweitausfertigungen von Impfscheinen	4,00
d)	Auszüge aus Kassenkonten abgelaufener Haushaltsjahre je Haushaltsjahr	15,00
4.	Beglaubigung von	
a)	Unterschriften und Handzeichen	2,00
b)	Vertrags- und sonstigen Abschriften, Ablichtungen usw. bis zu 5 Seiten jede weitere Seite	5,00 1,00
c)	Bewerbungsunterlagen (Zeugnisse/Berufsanfänger) je Exemplar	5,00
5.	Leistungen nach dem Heimgesetz	
a)	Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung nach § 6 Abs. 1 HeimG je Heimplatz mindestens jedoch	25,00 250,00
	Wurde die Erlaubnis ausschließlich wegen des Wechsels des Betreibers erforderlich	150,00 bis zu 300,00
b)	Erlaubnis zur Änderung der Art oder der Räume nach § 6 Abs. 2 HeimG	1/2 bis 1/1 der Gebühren nach Buchst. a)
c)	Erteilung von Auflagen nach § 12 HeimG	15,00 bis 750,00
d)	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis nach § 15 HeimG	150,00 bis 1 500,00

e)	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie sonstige Amtshandlungen aufgrund der zum HeimG erlassenen Rechtsvorschriften, soweit die Amtshandlungen zum Vorteil oder auf Veranlassung des Adressaten der Amtshandlung vorgenommen wird	15,00 bis 700,00
6. Bodenordnung und Bodenverkehr		
a)	Bescheinigungen über Vorkaufsrechte gem. §§ 24 ff BauGB genehmigungspflichtige Vorhaben nach §§ 144 ff BauGB jeweils je Ausfertigung	70,00
b)	Zusätzliche Ausfertigungen - aus dem Umlegungsplan nach §§ 66, 76 ff BauGB	50,00
	- aus dem Grenzregelungsverzeichnis nach §§ 80 ff BauGB	50,00
c)	sonstige Bescheinigungen und Beglaubigungen je Ausfertigung	35,00
7. Ortsplanungsrecht - Fachplanungsrecht - sonstige Karten		
a)	Flächennutzungs-/Landschaftsplan im Maßstab 1 : 10 000	
	DIN A 1 - Nord- oder Südblatt - je Blatt      mehrfarbig	60,00
	Auszug aus dem Flächennutzungs-/Landschaftsplan	
	DIN A 2      mehrfarbig	45,00
	DIN A 3      mehrfarbig	35,00
	DIN A 4      mehrfarbig	25,00
	Änderung und Ergänzung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes	45,00
b)	Bebauungsplan im Maßstab 1 : 1 000 oder 1 : 500	
	DIN A 1 - mehrfarbig - je Blatt	60,00
	DINA 1 - einfarbig - je Blatt	50,00
	Auszug aus dem Bebauungsplan	
	DIN A 2      mehrfarbig	45,00
	einfarbig	40,00
	DIN A 3      mehrfarbig	35,00
	einfarbig	20,00

DIN A 4	mehrfarbig	25,00
	einfarbig	20,00
DIN A 1 Bebauungsplanübersicht im Maßstab 1 : 15 000		
		20,00
Planungsrechtliche Angaben und Bescheinigungen ohne Plananlagen je angefangene Arbeitshalbestunde		
		44,00
c) Fachrechte		
Altlastenverdachtsflächenkarte im Maßstab 1 : 15 000		
DIN A 1	mehrfarbig	60,00
Auszug aus der Altlastenverdachtsflächenkarte		
DIN A 2	mehrfarbig	45,00
DIN A 3	mehrfarbig	35,00
DIN A 4	mehrfarbig	25,00
d) Sonstige Karten und Pläne		
Auszüge aus Gutachten (z. B. ökologischer Fachbeitrag)		
DIN A 1 - je Blatt einfarbig		50,00
DIN A 2 - je Blatt einfarbig		40,00
DIN A 3 - je Blatt einfarbig		30,00
DIN A 4 - je Blatt einfarbig		20,00
Textauszüge je Seite		2,00